

Stromtarife für Privat- und Geschäftskunden

Stand: 01.01.2023

Die nachfolgende Darstellung erfüllt die von der Bundesregierung beschlossene Novellierung der Grundversorgungsverordnung, insbesondere die Vorgaben nach § 2 Abs. 3 StromGVV der „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich oder regulatorisch gesetzter Preisbestandteile in der Stromgrundversorgung“.

Strom Ersatzversorgung			
(ohne feste Laufzeit)	Euro	Cent	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	104,00		
Grundpreis pro Monat (informativ)	8,67		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		51,60	51,60

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.			
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Netto-Endpreis) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	87,40		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		43,36	43,36

In den Netto-Endpreis fließen ein:

		bis 25.000 Einwohner	über 25.000 Einwohner
Steuern, Abgaben, Umlagen für Städte und Gemeinden			
Alle Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,32	1,59
Umlage und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG**		0,948	0,948
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung		0,417	0,417
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,00	0,00

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,61	6,61
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	40,00		
Messstellenbetrieb	14,70		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	54,70	11,345	11,615

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger (Stadtwerke Langen) erbrachten Leistungen (Beschaffung Energie und Vertrieb)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	32,70		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		32,02	31,75

**Ab dem 01.01.2023 werden die Umlage nach dem Kraftwärme-Kopplungsgesetz – KWKG und die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.